

Bitte drucken Sie diese Seite aus und
senden Sie diese unterschrieben, zusammen mit den
erforderlichen Nachweisen, per Post oder Fax an unsere Adresse.
Nach Erhalt der Nachweise werden wir Ihre Bestellung bearbeiten.

Abgabe gefährlicher Stoffe und Zubereitungen nach § 3 und § 4 der Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV) in der Fassung vom 21. Juli 2008

1. Stoffe und Zubereitungen, die nach der Gefahrstoffverordnung mit einem oder mehreren der folgenden Symbole und R-Sätze gekennzeichnet sind: **T+, T, O, F+, Xn + R 40, Xn + R 62, Xn + R 63, Xn + R 68** dürfen im Versandhandel nur an Wiederverkäufer, berufsmäßige Verwender oder öffentliche Forschungs-, Untersuchungs- oder Lehranstalten abgegeben werden.
2. Diese Stoffe und Zubereitungen dürfen nur dann abgegeben werden, wenn Sie uns bestätigen, dass Sie
 - berufsmäßiger Verwender sind,
 - diese Stoffe und Zubereitungen in erlaubter Weise verwenden,
 - diese Stoffe und Zubereitungen nicht weiterveräußern,
 - sich für den Umgang mit dem Gefahrstoff und die Entsorgung eventueller Reste entsprechend dem Sicherheitsdatenblatt unterrichtet haben.

Um nachzuweisen, dass Sie berufsmäßiger Verwender sind, benötigen wir von Ihnen folgende Angaben und Nachweise:

1. Eine Kopie Ihrer Gewerbeanmeldung.
2. Falls Sie freiberufliche/r Restaurator/in oder freiberufliche/r Künstler/in sind, legen Sie uns bitte Nachweise wie z.B. die Mitgliedschaft im Verband der Restauratoren oder im Verband bildender Künstler bei.
3. Bitte nennen Sie uns das Restaurierungsprojekt unter Angabe des Auftraggebers, bzw. den Verwendungszweck der Stoffe und Zubereitungen.

Gewünschte/s Produkt/e:

.....

Restaurierungsprojekt, Auftraggeber, Verwendungszweck:

.....

.....
Firma & Anschrift

.....
Ort / Datum

.....
Rechtsverbindliche Unterschrift & Firmenstempel